

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Aufklärungsversammlung für die geplante Flurbereinigung Riegel-Rheintal (DB), Landkreis Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- beabsichtigt, in den Gemeinden Riegel am Kaiserstuhl und Malterdingen sowie der Stadt Kenzingen ein Flurbereinigungsverfahren (Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG) durchzuführen.

Die geplante Flurbereinigung soll den durch den Bau der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermeiden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird voraussichtlich folgende Bereiche umfassen:

- von der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl die Gemarkung Riegel nördlich der L113 bis südlich des Allmendwalds östlich des Leopoldskanals, ab dem Allmendwald nach Norden und bis südlich der Weisweiler Straße und B3 östlich der BAB 5
- von der Stadt Kenzingen die Gemarkungen Kenzingen und Hecklingen bis südlich der Weisweiler Straße westlich der B3 und östlich der BAB 5
- von der Gemeinde Malterdingen die Gemarkung Malterdingen nördlich der L103 und westlich der B3

Es wird eine Fläche von etwa 622 ha haben.

Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets liegt vom 19.06. bis 04.07.2023 in den Rathäusern Riegel, Kenzingen, Malterdingen, Forchheim, Eendingen, Weisweil, Teningen (Zimmer 307) und Bahlingen, sowie im Bürgermeisteramt Rheinhausen und in der Stadtverwaltung Herbolzheim zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Karte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2793) eingesehen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

Dienstag, 04.Juli 2023 um 18:30

in die Römerhalle, Forchheimer Straße 11, 79359 Riegel am Kaiserstuhl
eingeladen.

Dort wird eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen Kosten und der Fördermöglichkeiten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)).

05.06.2023

gez. Janine Jabs